Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates von Moselkern am 20.05.2026

AUSWERTUNG

DER ANREGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „WOHNMOBILSTELLPLATZ“ ORTSGEMEINDE MOSELKERN

AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH §§ 3 (1) UND 4 (1) BAUGESETZBUCH

Stand: 21.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Verfahrensrechtliche Aspekte 3

2 Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB 4

2.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 21.01.2026 4

2.2 Kreisverwaltung Cochem-Zell, Schreiben vom 03.02.2026 11

2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 22.01.2026.....16

2.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 05.01.2026 20

2.5 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb, Schreiben vom 29.01.2026.....24

2.6 Industrie- und Handelskammer Koblenz, Schreiben vom 05.01.2026 25

2.7 Westnetz GmbH, Schreiben vom 09.01.2026 27

2.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.01.2026 30

2.9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 17.12.2025 32

1 Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Gemeinderat von Moselkern hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 19.12.2025 bis einschließlich 30.01.2206 stattgefunden. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren nach § 4 (1) BauGB beteiligt.

Nachfolgend aufgelistete Behörden haben eine Stellungnahme mit auswertungsrelevantem Inhalt abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
2. Kreisverwaltung Cochem-Zell,
3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
5. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb,
6. Industrie- und Handelskammer Koblenz,
7. Westnetz GmbH,
8. Deutsche Telekom Technik GmbH,
9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien und
10. Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Abwasserwerk.

Eine Stellungnahme ohne auswertungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. Amprion GmbH,
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Portfoliomanagement,
4. Deutscher Wetterdienst,
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
6. Eisenbahn-Bundesamt,
7. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG,
8. Handelsverband Südwest,
9. Handwerkskammer Koblenz,
10. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung,
11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und
12. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH.

Diese Stellungnahmen werden dem Ortsgemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Seitens der beteiligten Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2 Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

2.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 21.01.2026

Stellungnahme

GSN OG Moselkern Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ Frühzeitige Beteiligung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 17.12.2025 mit dem Aktenzeichen 5-610-13;

Unser Aktenzeichen: 5133-0004#2025/0016-0380 Ref32-AB4

Bearbeiter: jessica.arnold@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2904

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen. Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk A 138-1 bzw. A 102-2 zu ermitteln.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die Kläranlage Treis zu entsorgen.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

Anlagen für die Annahme von z. B. Schmutzwasser, Chemietoiletten aus Wohnmobilen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Behandlung in einer leistungsfähigen Kläranlage auch unter Berücksichtigung von Hochwasserereignissen sichergestellt ist.

Hinsichtlich der Entsorgung von „Campingabwässern“ wird auf die Ausführungen des DWA-Regelwerkes M 270 hingewiesen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und <30 cm sowie im südlichen und östlichen Bereich bis zu <100cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und <1,0 m/s (insbesondere östlich) erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. Um ebendiese sicherzustellen sind entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan festzulegen. Bei einer Bauumsetzung trotz der vorliegenden Gefährdung ist eine hochwasserangepasste Bauweise notwendig. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der „Berechnung Flusshochwasser“. Also außerhalb der Darstellung der aktuellen Sturzflutgefahrenkarten. Hier können Abweichungen zu den dargestellten Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten auftreten. Eine Validierung der beigefügten Sturzflutgefahrenkarten vor Ort ist empfehlenswert.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des durch Rechtsverordnung vom 14.09.2009 festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Mosel. In der Planurkunde ist das Überschwemmungsgebiet eingezeichnet. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Gebiet dem Außengebiet (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Gemäß § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen grundsätzlich untersagt. Pläne, die lediglich Freiflächenplanung vorsehen und damit weder Einfluss auf das Hochwassergeschehen ausüben, noch das Entstehen neuer Schadenspotentiale beinhalten, sind von dem Verbot nicht erfasst, sofern keine festen baulichen Anlagen errichtet werden und für eine vorsorgliche Räumung in Zeiträumen, in denen erfahrungsgemäß größere Abflussereignisse stattfinden, gesorgt ist.

Auf die baulichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete gemäß des § 78 WHG wird durch Verweis auf die entsprechenden Paragraphen in den Textfestsetzungen und der Begründung ausführlich hingewiesen.

Dieser Abschnitt ist mit Ausführungen zu ergänzen, die explizit darauf hinweisen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes der Mosel in diesem Bereich keine ortsfesten baulichen Anlagen und Geländeerhöhungen zulässig sind. Im gesetzlich zu Grunde zu legenden Hochwasserfall eines 100jährlichen Hochwassers ist im Plangebiet mit durchschnittlichen Wassertiefen von rd. 3 m und entsprechend hohen Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Aus diesem Grund sind ortsfeste bauliche Anlagen in diesem Bereich aufgrund der negativen Beeinflussung des Hochwasserabflusses nicht zulässig. Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG kann dafür nicht in Aussicht gestellt werden.

Auf die Erforderlichkeit eines Räumungskonzeptes im Hochwasserfall sollte ebenfalls hingewiesen werden.

In den Textfestsetzungen und der Begründung ist zusätzlich auf die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG hinzuweisen.

Alle für die Ver- und Entsorgung (Strom und Wasser) erforderlichen Einrichtungen sind hochwasserangepasst zu errichten. Die Begründung und die Textfestsetzungen sind entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

Sofern die oben gemachten Ausführungen beachtet und ergänzt werden, kann der Aufstellung des Bebauungsplans zugestimmt werden.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ der OG Moselkern aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Auswertung

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Hinweise zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß ergangener Stellungnahme des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Cochem (siehe Ziffer 2.10 der Beschlussvorlage) ist eine ordnungsgemäße Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers durch eine breitflächige Versickerung an Ort und Stelle gewährleistet.

Für die Ebene der Bauleitplanung ergibt sich kein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß ergangener Stellungnahme des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Cochem (siehe Ziffer 2.10 der Beschlussvorlage) ist eine ordnungsgemäße Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers gewährleistet.

Die weiteren Anregungen und Hinweise tangieren den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung nicht und sind im Bedarfsfall in der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene des Bebauungsplans nicht.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

In der Begründung zum Bebauungsplan sind bereits entsprechende Ausführungen bezüglich der Sturzflutgefahrenkarten vorhanden (vgl. Kapitel 7.2).

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass mit vorliegendem Bebauungsplan grundsätzlich keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Anlagen und Einrichtungen

für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geschaffen werden. Nichtsdestotrotz stellen die Belange des Starkregens einen abwägungserheblichen Belang dar, u.a. zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB oder der Vermeidung erheblicher Sachschäden und bedürfen daher der Berücksichtigung in der Abwägung.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen einen Auszug der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt mit Darstellung der zur Überplanung anstehenden Flächen (= schwarz gekennzeichnet) und einem extremen Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden (SRI 10) und einer Regenmenge von ca. 112 – 136 mm.

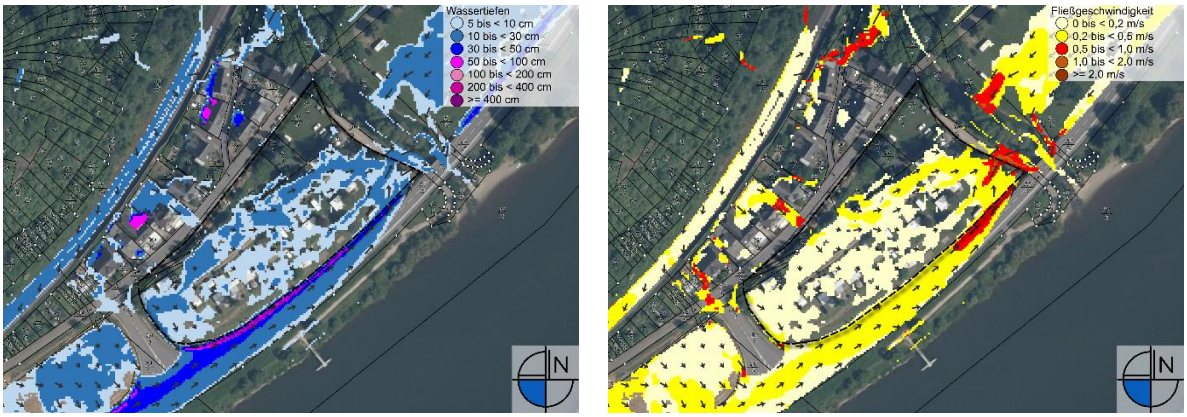

Abb.: Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte mit Darstellung der Wassertiefen (links) und Fließgeschwindigkeit (rechts) sowie Kennzeichnung des Plangebiets (schwarz gestrichelt), Quelle Digitale Orthopotos: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; Quelle Sturzflutkarte: Landesamt für Umwelt

Für den Bereich des beabsichtigten Wohnmobilstellplatzes zeigt sich bei oben angeführtem Extremwetterereignis eine Betroffenheit mit Wassertiefen von überwiegend 10 bis < 30 cm sowie Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 0,5 m/s.

Gemäß der Darstellung in www.naturgefahrenportal.de stellt sich die Situation hinsichtlich des Gefährdungspotenzials wie folgt dar:

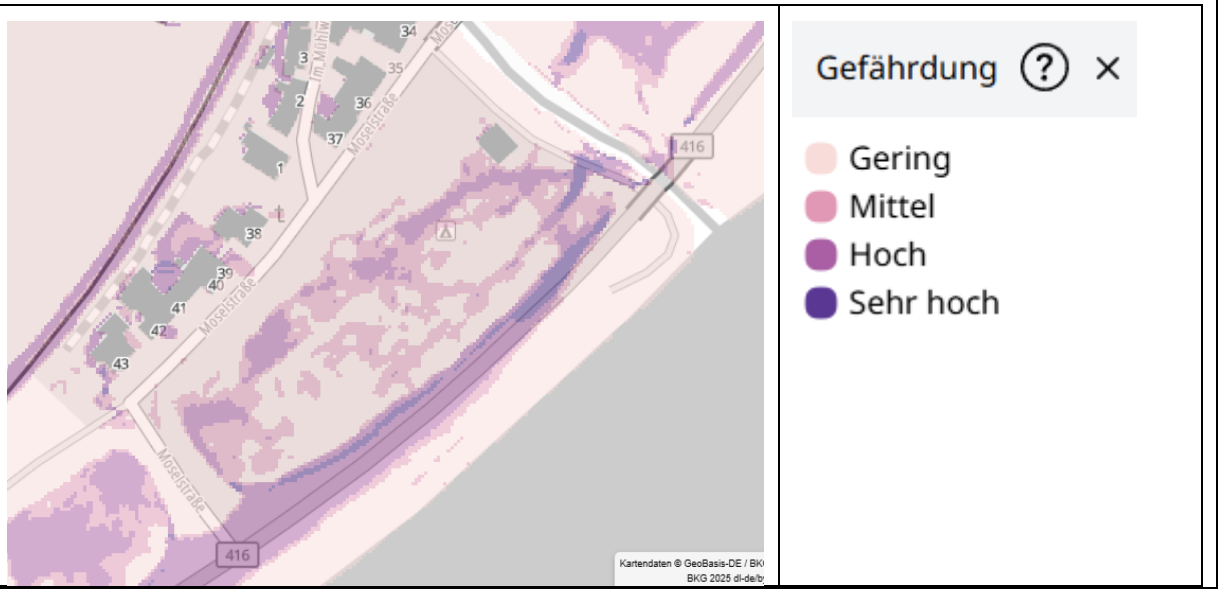

Aufgrund der topographischen Lage zwischen der höherliegenden B 416 und der Mosel ist der Campingplatz potenziell von oberflächenbasiertem Hangabfluss betroffen. Straßenräume wie die Moselstraße können zusätzlich als Abflussleiter wirken und Wasser seitlich auf die Fläche eintragen. Es ist daher von einer mindestens mittleren Starkregengefährdung auszugehen.

Für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz bedeutet dies ein erhöhtes Risiko kurzzeitiger Überflutungen, Einspülungen und Verschlammungen sowie potenziellen Rückstaus aus der Kanalisation. Dadurch können Stellflächen zeitweise nicht nutzbar sein, technische Einrichtungen beeinträchtigt werden und verkehrliche Einschränkungen auftreten, sodass ein verstärkter Bedarf an wasserlenkenden und rückstausicheren Maßnahmen besteht.

Für den Wohnmobilstellplatz sind aufgrund der potenziellen Betroffenheit durch oberflächigen Hangabfluss insbesondere wasserlenkende und rückstausichere Maßnahmen wirksam. Durch eine gezielte Geländemodellierung mit flachen Mulden, Notabflussrinnen und seitlichen Ableitungen kann abfließendes Wasser kontrolliert vom Nutzungsbereich weggeführt werden. Ergänzend erhöhen durchlässige Oberflächen, Kies- oder Rasengitterbereiche sowie begrünte Randstreifen die Versickerungsfähigkeit und reduzieren Verschlammungen. Technische Einrichtungen wie Stromsäulen, Ver- und Entsorgungsstationen sowie Zugänge zu Sanitäranlagen sollten hochwassersensibel angeordnet und gegen kurzzeitiges Eindringen von Wasser geschützt werden. Rückstauklappen und ausreichend dimensionierte Entwässerungsleitungen mindern die Gefahr eines Kanalrückstaus. Insgesamt ist die Nutzbarkeit des Stellplatzes durch eine Kombination aus Geländelenkung, Versickerung, technischer Sicherung und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen möglich.

In der Planvollzugsebene stehen hinreichende Rechtsgrundlagen zur Verfügung, die eine Umsetzung einer starkregenangepassten Bebauung und Grundstücksgestaltung gewährleisten. Aus diesen Vorgaben ergeben sich die Verpflichtungen zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse. In diesem Zusammenhang ist auf die gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 5 (2) WHG) sowie die §§ 3, 13 und 14 LBauO Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

Demnach hat die Ortsgemeinde durch eine „hochwasserangepasste“ Bauweise dafür Sorge zu tragen, dass von dem Grundstück keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Umgebung hervorgerufen werden und auch keine Schäden für die im Plangebiet gelegenen Anlagen und Einrichtungen entstehen.

Es gilt anzumerken, dass es unter Berücksichtigung der Aussagen der Sturzflutgefährdungskarte für eine hinreichende Starkregenvorsorge grundsätzlich jedoch einer über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehenden Betrachtung bedarf. Die Umsetzung von „nur“ gebietsbezogenen Maßnahmen kann allenfalls zu einer punktuellen Verbesserung der Situation führen. Insbesondere die Karte mit Darstellung der Fließrichtung zeigt, dass die Sturzflutgefährdung durch die B 416 ausgelöst wird, in dem das Wasser aus westlicher Richtung kommend in das Plangebiet abfließt.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Sach- und Rechtslage wird der empfohlenen Validierung der Sturzflutgefahrenkarten vor Ort in der Ebene des Bebauungsplans nicht gefolgt. Diese kann im Bedarfsfall in der Planvollzugsebene auf der dann hinreichend vorliegenden Objektplanung vorgenommen werden. In dieser Planungsebene ist wegen der konkreten und detaillierten Ausgestaltung eine zielkonforme Prüfung im Bedarfsfall möglich.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit sind in der Planvollzugsebene im Bedarfsfall vorbeugende Maßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen. Hierbei sind jedoch zugleich die Schutzvorschriften der §§ 78 f. WHG aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet zu beachten.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Sach- und Rechtslage ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung kein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Lage im durch Rechtsverordnung vom 14.09.2009 festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist in den Unterlagen zum Bebauungsplan durch die nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB sowie das 6.1 der Begründung bereits berücksichtigt.

Am 29.04.2026 fand ein Erörterungstermin mit der SGD Nord, der Verbands- und der Ortsgemeinde statt. Hierbei ging es in erster Linie um die Klärung der Inhalte in der Stellungnahme zu baulichen Anlagen und deren Umgang in der Bebauungsplanebene sowie die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Ortsgemeinde in der nachfolgenden Genehmigungsebene.

Für die Ebene des Bebauungsplans wurde abgestimmt, dass keine weitergehenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der in der Stellungnahme angeführten baulichen Anlagen erfolgen soll. Die textliche Fassung zur o.a. nachrichtlichen Übernahme wird jedoch um den in der Stellungnahme angeführten Sachverhalt ergänzt, um für die nachfolgenden Ebenen einen frühzeitigen Hinweis auf die wasserrechtliche Situation geben zu können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme folgender Aussagen:

- Nach § 78 Abs. 1 WHG sind neue Baugebiete im Außenbereich grundsätzlich unzulässig; reine Freiflächenplanungen ohne ortsfeste bauliche Anlagen sind zulässig, sofern keine neuen Schadenspotenziale entstehen.
- Aufgrund der Lage im Abflussbereich des Überschwemmungsgebiets sind keine ortsfesten baulichen Anlagen und keine Geländeerhöhungen zulässig.
- Ebenso sind ortsfeste bauliche Anlagen in diesem Bereich aufgrund der negativen Beeinflussung des Hochwasserabflusses nicht zulässig; eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG kommt nicht in Betracht.
- Seitens der Ortsgemeinde ist ein Räumungskonzept für Hochwasserereignisse vorzusehen.
- Alle für die Ver- und Entsorgung (Strom und Wasser) erforderlichen Einrichtungen sind hochwasserangepasst zu errichten.
- In Textfestsetzungen und Begründung sind die weiteren Schutzvorschriften des § 78a WHG aufzunehmen.

Mit dieser Vorgehensweise wird durch die SGD Nord als zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen eines wasserrechtlichen Antrags eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen und die Vorhabenzulässigkeit baulicher Anlage in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorgaben geprüft und entschieden.

Weiterhin wurde mit der SGD Nord vereinbart, dass parallel zum derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren bereits der wasserrechtliche Antrag ausgearbeitet und mit der Behörde abgestimmt werden soll. Hierzu ist ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit der Erstellung sowie Abstimmung des wasserrechtlichen Ausnahmeantrags nach § 78 (5) WHG zu beauftragen.

Ebenso wird die Ortsgemeinde im weiteren Verfahren ein Evakuierungskonzept abschließend erstellen. Dies ist lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung bereits in Bearbeitung.

5. Abschließende Beurteilung

Die Mitteilung, dass unter Beachtung der vorgenannten Aussagen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen positiv zur Kenntnis genommen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene des Bebauungsplans nicht.

Beschluss

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme berücksichtigt.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Textfestsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan werden gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme angepasst und ergänzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit der Erstellung des wasserrechtlichen Ausnahmeantrags nach § 78 (5) WHG zu beauftragen.

Im weiteren Verfahren wird ein Evakuierungskonzept erstellt.

5. Abschließende Beurteilung

Die Mitteilung wird unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.2 Kreisverwaltung Cochem-Zell, Schreiben vom 03.02.2026

Stellungnahme

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

COCHEMZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Verbandsgemeinde Cochem
.Ravenestr. 61
56812 Cochem

Aufgabenbereich	Landesplanung, Bauleitplanung
Ansprechpartner	Frau Weiler-Görgen
Zimmer	4.11
Telefon	02671 61-408
Telefax	02671 61-5410
E-Mail	Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de
Ihr Schreiben	17.12.2025, Az. 5-610-13
Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BLP-CL 1339/2025
Datum	03.02.2026

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Moselkern;
BBP - Bebauungsplanentwurf Wohnmobilstellplatz (ehem. Campingplatz)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** wird darauf hingewiesen, dass als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplanentwurf ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt ist. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Cochem, der für den gesamten Geltungsbereich Sonderbaufläche darstellt, ist daher nicht erforderlich. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB wird durch die Planung Rechnung getragen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt mit, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Fachbeitrag Naturschutz und Artenschutz ist spätestens zur Offenlage vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten sind.

Die **Untere Wasserbehörde** und **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** nehmen wie folgt Stellung:
Die geplante Maßnahme liegt gänzlich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mosel. Zuständigkeitshalber ist hier die Obere Wasserbehörde sowie die Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Koblenz) zu beteiligen.

Sofern eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage für die Entleerung von Fäkalientanks vorgesehen werden sollte, sind dabei die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der Planung, dem Errichten und dem späteren Betrieb zu

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten | **Bürgerbüro**
Mo. bis Mi.: 8:00-12:30 Uhr | 7:30-16:00 Uhr
Do.: 8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr | 7:30-17:00 Uhr
Fr.: 8:00-12:30 Uhr | 7:30-13:00 Uhr
Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

beachten. Eine geeignete Schutzvorrichtung gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist auch im Falle eines Hochwasserereignisses vorzuhalten.

Starkregenvorsorge:
Es wird empfohlen, die Daten der Sturzflut- und Hochwassergefahrenkarten Rheinland-Pfalz für den geplanten Bereich der Baumaßnahme durch einen Fachplaner prüfen zu lassen und daraus, falls notwendig, entsprechende Vorsorgemaßnahmen für Starkregenereignisse abzuleiten und umzusetzen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** verweist auf die Stellungnahme der Landesarchäologie vom 05.01.2026 und bittet um entsprechende Beachtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten können. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 DSchG und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de Telefon: 0261 6675-3000) zu melden.
Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Seitens des **Gesundheitsamtes Cochem-Zell** bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Folgende hygienerelevanten Erfordernisse sind zu beachten:

1. Die Frischwasserversorgung ist zu gewährleisten. Die Wasserentnahmestellen sind mit einem ¾ -Zoll-Gewinde auszustatten.
2. Abwasserentsorgung: Bei der Standortwahl der dezentralen Abwasserentsorgung ist zu berücksichtigen, dass die Ausläufer Grauwasser- und Fäkalientanks bei den verschiedenen Modellen an unterschiedlichen Stellen der Fahrzeuge zu finden sind. Aus dem Grund sollte bei der Einrichtung einer zentralen Abwasserentsorgung für Wohnmobile eine entsprechende Rangierfläche vor dieser vorhanden sein. Zentrale Servicestationen oder überfahrbare Edelstahl- oder Betontrichter mit Wasserspülung sind ebenfalls eine geeignete Lösung. Die unmittelbare Umgebung ist so auszustatten, dass eine leichte Reinigung möglich ist (von Unkraut frei zu halten).
3. Wasserentnahmestellen sind in räumlicher Trennung zur Abwasserentsorgung zu installieren. Diese sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
4. Abfallentsorgung: Für Reiseabfälle muss eine Entsorgung gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen sichergestellt sein.
5. Mit einer entsprechenden Beschilderung ist auf die Ver- und Entsorgungsstationen hinzuweisen.

Die **Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH (BIG)** teilt mit, dass das Leitungsnetz der BIG nicht betroffen ist. Daher bestehen seitens der BIG keine Bedenken.
Weiter wird mitgeteilt, dass sich Herr Ortsbürgermeister Weckbecker bzgl. der Internetzversorgung für diesen Adressbereich bereits mit der BIG in Verbindung gesetzt hatte. Es ist wohl geplant, dass die Ortsgemeinde bei der Herstellung der Stromversorgung zusätzlich ein Leerrohr auf eigene Kos-

- Seite 3 -

ten der Gemeinde mit verlegen wird (zwischen Bahnhofsbrücke Elztal Schachtanlage BIG und Wohnmobilstellplatz).
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde sich bzgl. der Fertigstellung eines Glasfaseranschlusses direkt mit INEXIO (Dagmar Storck D.Storck@deutsche-glasfaser.de) in Verbindung setzten soll. Bestenfalls noch vor Baubeginn um weitere Details zu besprechen.

Seitens der **Unteren Immissionsschutzbehörde** sowie der **übrigen beteiligten Fachbehörden im Haus** werden keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

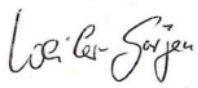

Ingrid Weiler-Görgen

Auswertung

1. Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Mitteilung hinsichtlich der Wahrung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 (2) BauGB wird zur Kenntnis genommen und löst für die Ebene des Bebauungsplans keinen weitergehenden auswertungsrelevanten oder planerischen Handlungsbedarf aus.

2. Untere Naturschutzbehörde

Die Mitteilung, wonach keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird positiv zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der Umweltbericht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt und zum Gegenstand der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Bestandteil dessen ist (u.a.) die planerische Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB sowie mindestens eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse. Die Untere Naturschutzbehörde hat insofern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB die Möglichkeit zur (erneuten) Stellungnahme.

Die Anregung zur Erhaltung vorhandener Bäume und Sträucher ist im Bebauungsplan bereits entsprechend dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich berücksichtigt. Diesbezüglich ist auf die Textfestsetzung A.5 zur Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu verweisen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene des Bebauungsplans zum derzeitigen Verfahrens- und Kenntnisstand nicht.

3. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde

Hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme unter Ziffer 2.1 vorliegender Beschlussvorlage zu verweisen.

Die Anregungen bezüglich der Abwasserbeseitigung tangieren den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung nicht und sind in der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Bezüglich der Anregungen zur Starkregenvorsorge ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme unter Ziffer 2.1 vorliegender Beschlussvorlage zu verweisen.

4. Untere Denkmalschutzbehörde

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind von vorliegender Planung keine Kulturdenkmäler betroffen und auch ist der Umgebungsschutz nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen gelten die fachgesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unabhängig vom Bebauungsplan auf der Baugenehmigungsebene uneingeschränkt.

Die Mitteilung zur Berücksichtigung der Meldepflicht gemäß §§ 16 bis 21 DSchG ist durch einen Hinweis unter C.2 der Textfestsetzungen bereits berücksichtigt.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 der Beschlussvorlage wird verwiesen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

5. Gesundheitsamt Cochem-Zell

Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung ist durch die vorgebrachten Anregungen und Hinweise nicht tangiert. Diese sind im Bedarfsfall in der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

6. Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH (BIG)

Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung ist durch die vorgebrachten Anregungen und Hinweise nicht tangiert. Diese sind im Bedarfsfall in der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

7. Untere Immissionsschutzbehörde sowie weitere beteiligte Fachbehörden der Kreisverwaltung

Die Mitteilung löst für die für die Ebene der Bauleitplanung keinen planerischen bzw. auswertungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Beschluss

1. Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

3. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

4. Untere Denkmalschutzbehörde

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

5. Gesundheitsamt Cochem-Zell

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

6. Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH (BIG)

Die vorgetragenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

7. Untere Immissionsschutzbehörde sowie weitere beteiligte Fachbehörden der Kreisverwaltung

Die Mitteilung wird unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 22.01.2026

Stellungnahme

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Postfach 11 04
56801 Cochem

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

22.01.2026

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Telefon**
Bitte immer angeben!	17.12.2025	
3240-1204-25/V1	5-610-13	
kp/ala		

Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Ortsgemeinde Moselkern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" von dem auf Blei, Kupfer und Zink verliehenen Bergwerksfeld "Mosella" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma N.V. UMICORE S.A., Broekstraat 31 Rue du Marais, Brüssel in Belgien B-1000 aufrechterhalten; vertreten durch die Firma Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG, Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau.

Aus den Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Mosella" geht hervor, dass ehemals bergbauliche Aktivitäten stattfanden. Aufgrund der unvollständigen Dokumentation zu diesem Bergwerksfeld können jedoch keine konkreten, weiterreichenden Angaben, wie z.B. Anzahl, Lage oder auch Teufe der Grubenbaue gemacht werden.

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma N.V. UMICORE S.A - vertreten durch die Firma Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG - in Verbindung zu setzen.

Die vorgenannte Firma erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Boden und Baugrund
– allgemein:

Da keine wesentlichen Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

Auswertung

1. Bergbau/ Altbergbau

In die Textfestsetzungen wird unter C folgender Hinweis aufgenommen:

„Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Schreiben vom 22.01.2026, Az.: 3240-1204-25/V1 kp/ala mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans von dem auf Blei, Kupfer und Zink verliehenen Bergwerksfeld „Mosella“ überdeckt wird.

Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma N.V. UMICORE S.A., Broekstraat 31 Rue du Marais, Brüssel in Belgien B-1000 aufrechterhalten; vertreten durch die Firma Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG, Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau.

Aus den Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Mosella" geht hervor, dass ehemals bergbauliche Aktivitäten stattfanden. Aufgrund der unvollständigen Dokumentation zu diesem Bergwerksfeld können jedoch keine konkreten, weiterreichenden Angaben, wie z.B. Anzahl, Lage oder auch Teufe der Grubenbaue gemacht werden.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich werden seitens der Ortsgemeinde objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.“

Auf diese Weise kann für die Planvollzugsebene ein frühzeitiger Hinweis für die Berücksichtigung der Regelwerke gegeben werden.

2. Boden und Baugrund - allgemein

Die fachliche Bestätigung der in den Textfestsetzungen enthaltenen Hinweisen löst keinen weiteren planerischen bzw. auswertungsrelevanten Handlungsbedarf für die Ebene der Bauleitplanung aus.

3. Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe

Die Mitteilung, wonach gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen, löst keinen weiteren planerischen bzw. auswertungsrelevanten Handlungsbedarf für die Ebene der Bauleitplanung aus.

4. Geologiedatengesetz

Die vorgetragenen Anregungen berühren den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung nicht. Insofern wird auch kein weiterer planerischer bzw. auswertungsrelevanter Handlungsbedarf für die Ebene des Bebauungsplans ausgelöst.

Beschluss

1. Bergbau/ Altbergbau

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme berücksichtigt.

2. Boden und Baugrund - allgemein

Die fachliche Bestätigung der in den Textfestsetzungen enthaltenen Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.

3. Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe

Die Mitteilung wird unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

4. Geologiedatengesetz

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 05.01.2026

Stellungnahme

RheinlandPfalz
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Postfach 2011 | 55010 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Postfach 11 04
56801 Cochem

DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon
2025_0846.1	17.12.2025 AZ.: 5-610-13	Timo Lang M.A. timo.lang@gdke.rlp.de	0261/6675-3000

05.01.2026

Betr.: Moselkern, Aufstellung Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“;
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereiches der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um frühmittelalterliche Gräber.

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Auflagen

1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

LANDESARCHÄOLOGIE

Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit **(mind. 4 Wochen im Voraus)** die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen.

1.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

1.3 Punkte 1.1 und 1.2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

1.5 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
009_1.0	LA-Z/uh	27.11.2025

LANDESARCHÄOLOGIE

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A.

Timo Lang

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
009_1.0	LA-Z/uh	27.11.2025

LANDESARCHÄOLOGIE

Auswertung

Grundsätzlich tangieren die Anregungen den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung nicht und sind in der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans schränken die Berücksichtigung einschlägiger Rechtsvorschriften in der Ebene des Planvollzugs nicht ein.

In den Textfestsetzungen sind unter C.2 bereits entsprechende Hinweise bezüglich archäologischer Belange enthalten. Auf diese Weise wird dem am Planvollzug Beteiligten frühzeitig ein klarstellender Hinweis auf zu berücksichtigende Vorschriften gegeben.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf besteht für die Ebene des Bebauungsplans nicht.

Beschluss

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.5 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb, Schreiben vom 29.01.2026

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mohr,

gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Moselkern zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, soweit die folgenden Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Die Erschließung des Plangebietes ist über das Gemeindestraßennetz sichergestellt.

Die Sichtdreiecke an der Einmündung „Moselstraße“ in die B 416 sind jederzeit von Bewuchs und anderen Sichtbehinderungen (Campingwagen o.ä.) freizuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Wilhelm

LandesBetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM COC-KO)
Fachgruppe Betrieb
Ravenéstraße 50
56812 Cochem
Tel.: 02671/983-6440
mailto: *Julia.Wilhelm@lbm-cochem.rlp.de*
www.lbm.rlp.de

Postanschrift:
Landesbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Auswertung

Die Anregungen tangieren den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung nicht und sind im Bedarfsfall auf der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Die Freihaltung der Sichtdreiecke an der Einmündung „Moselstraße“ in die B416 von Bewuchs und anderen Sichtbehinderungen ist durch uneingeschränkt geltende, einschlägige Rechtsvorschriften in der Ebene des Planvollzugs hinreichend sichergestellt (z.B. §§ 26 und 27 LStrG).

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

Beschluss

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.6 Industrie- und Handelskammer Koblenz, Schreiben vom 05.01.2026

Stellungnahme

IHK Koblenz
Starke Wirtschaft.
Starke Region.

IHK Koblenz | Postfach 200882 | 56008 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Frau Angela Mohr
Ravenéstraße 61
56812 Cochem

Ihre Zeichen/Nachricht vom
5-610-13 17.12.2025
Ihr/e Ansprechpartner/in
Fabian Henn
E-Mail henn@koblenz.ihk.de
Telefon 0261 106-219
Fax 0261 106-55279

Koblenz, 5. Januar 2026

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB: Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“, OG Moselkern

Stellungnahme der IHK Koblenz

Sehr geehrte Frau Mohr,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Der geplante Wohnmobilstellplatz trägt zur Stärkung des touristischen Angebots in der Moselregion bei und unterstützt insbesondere kleinteilige Betriebe aus Gastronomie, Weinbau, Einzelhandel und Dienstleistungen.

Die Reaktivierung einer bereits vorgeprägten Fläche ist geeignet, zusätzliche Wertschöpfung zu generieren, ohne bestehende Wirtschaftsstrukturen zu beeinträchtigen. Negative Auswirkungen auf ansässige Betriebe sind aus Sicht der IHK nicht erkennbar.

Die IHK begrüßt daher die Planungsabsicht grundsätzlich und erhebt aus wirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Henn
Referent Regionalentwicklung, Verkehrsinfrastruktur und Planung

Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz | Schlossstraße 2 | 56068 Koblenz | Telefon 0261 106-0 | Fax 0261 106-234 | service@koblenz.ihk.de | www.ihk.de/koblenz
ihkkoblenz | Deutsche Bank AG | IBAN-Nr. DE85 5707 0045 0013 7026 00 | BIC (Swift-Code): DEUTDE5M570

Auswertung
Die Anregungen werden positiv zur Kenntnis genommen. Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung nicht.
Beschluss
Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführung in der auswertenden Stellungnahme positiv zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.7 Westnetz GmbH, Schreiben vom 09.01.2026

Stellungnahme

Aktenzeichen : 5-610-13 - BEB Moselkern "Wohnmobilstellplatz"

Sehr geehrte Frau Mohr,

nach Einsichtnahme in die Planunterlagen beziehen wir wie folgt Stellung :

Im Bereich des BEB befindet sich eine 0,4-kV Freileitung der Westnetz GmbH.
Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt, in dem unsere vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Mit besten Grüßen

Markus Schrader

Westnetz GmbH
Netzplanung Rauschermühle
Am Heiligenhäuschen 1-3
56814 Faid

T: +49 (0)2671/60 50 - 113
Mobil: +49 (0) 162 / 284 74 45
mailto: markus.schrader@westnetz.de

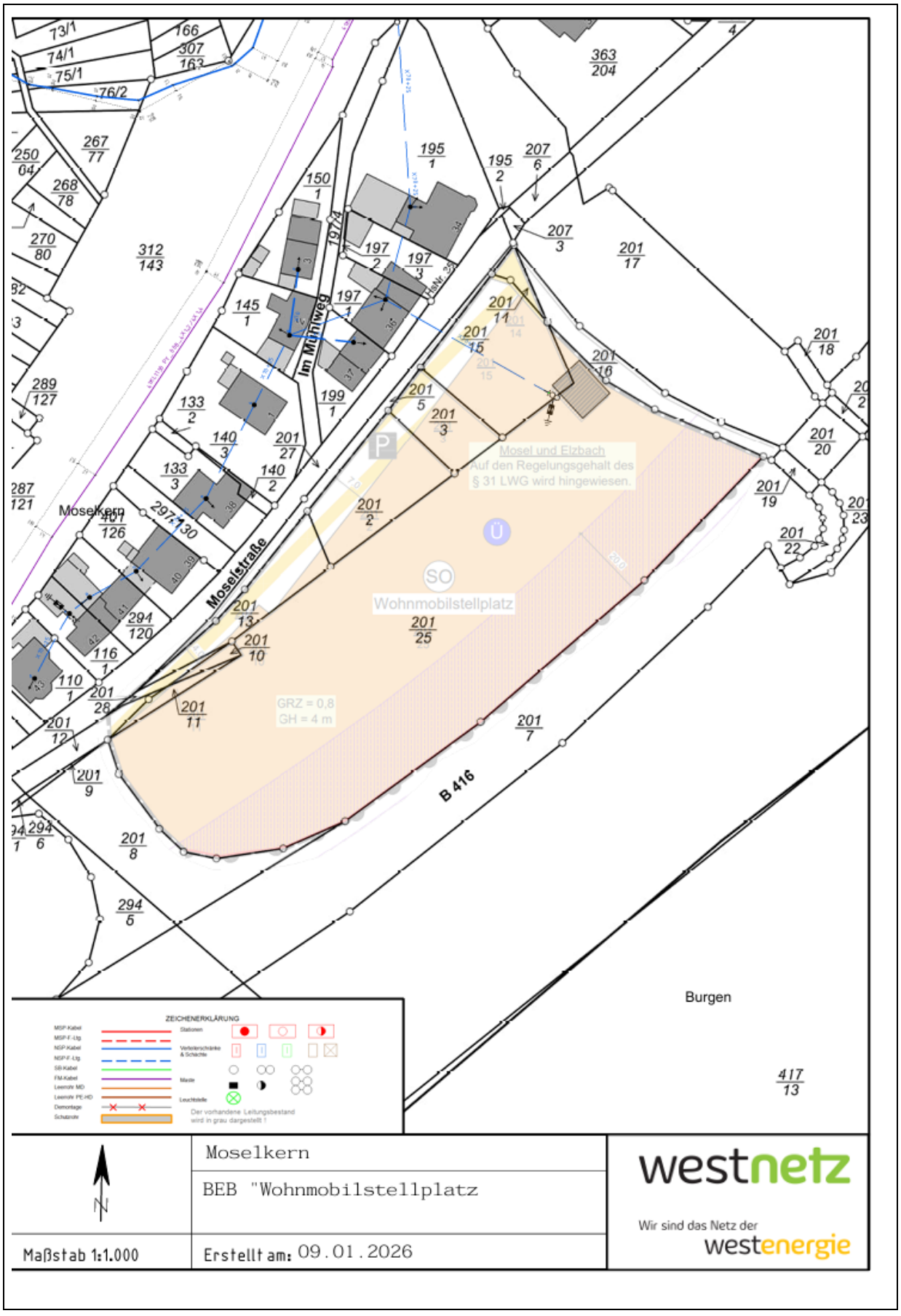
Moselkern
Im Mühlweg
Moselstraße
B 416
Burgen
SO
Wohnmobilstellplatz
GRZ = 0,8
GH = 4 m
Mosel und Elzbach
Auf den Regelungsgehalt des
§ 31 LWG wird hingewiesen.
ZEICHENERKLÄRUNG
Moselkern
BEB "Wohnmobilstellplatz
Maßstab 1:1.000
Erstellt am: 09.01.2026
westnetz
Wir sind das Netz der
westenergie

Auswertung

Die zur Überplanung anstehenden Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Moselkern.

Einer planungsrechtlichen Sicherung in Form der Festsetzung eines Leitungsrechts gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB bedarf es nicht. Die Versorgungsleitung verläuft im Bereich des Plangebiets ausschließlich über gemeindeeigene Grundstücke, so dass eine hinreichende Sicherung sowie ein ordnungsgemäßer Umgang mit der angeführten 0,4-kV Freileitung angenommen werden kann.

In der Planurkunde wird eine nachrichtliche Übernahme der Leitung vorgenommen, so dass die nachfolgenden Planungsebenen eine frühzeitigen Hinweis auf die Leitung erhalten.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene des Planvollzugs nicht.

Beschluss

Die vorgetragene Anregung wird in Form einer nachrichtlichen Übernahme der Leitung in die Planurkunde berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.01.2026

Stellungnahme

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Ravenéstraße 68
56812 Cochem

per E-Mail: angela. Mohr@vgcochem.de

Christoph Felden | PTI 14, ÜL2
+49 171/7508191 | T-NL-SW-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de
23. Januar 2026 | Ihre Nachricht vom: 17.12.2025
Moselkern, Wohnmobilstellplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von ihrer Baumaßnahme berührt werden.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Unsere unterirdischen Telekommunikationslinien wurden in Standardtiefe verlegt.

Wir gehen davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir ihre Rückantwort, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, sowie ihren Auftragnehmer, damit in unserm Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der TK-Linien eingeleitet werden können.

Falls erforderlich setzen Sie sich mit Herrn Klein, 02651/980433 (Tel.), 0151 10 88 97 33 (Mobil) oder per E-Mail: K.Klein@telekom.de in Verbindung.

Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Eine Mit- oder Neuverlegung von TK-Linien ist nicht geplant.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikations-linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland

Christoph Felden | 23. Januar 2026 | Seite 2

GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Freundliche Grüße

i.A. Christof Meudt

i.A. Christoph Felden





Auswertung

Die Anregungen tangieren den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung nicht und sind im Bedarfsfall auf der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Der Verlauf der angeregten Telekommunikationslinien geht aus der Stellungnahme nicht hervor, sodass in der Ebene der Bauleitplanung keine weitergehende Berücksichtigung möglich ist. Es darf unterstellt werden, dass die angeführten Telekommunikationslinien durch zivilrechtliche Vereinbarungen (z.B. dingliche Sicherung) hinreichend gesichert sind.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

Beschluss

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 17.12.2025

Stellungnahme

DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | - 60329 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung
Cochem
Postfach 1104
56801 Cochem

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 31
Karlstraße 6
60329 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TÖB-RP-25-223808/Lö**

17.12.2025

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Moselkern
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ der Ortsgemeinde Moselkern

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägeröffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Plangebiet
an der DB-Strecke: 3010 Koblenz-Perl
in Höhe von Bahn-km ca. 31,460 bis 31,580
links der Bahn

Ihr Zeichen: 5-610-13 Frau Mohr
Ihr Schreiben vom: 17.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei dem geplanten Vorhaben sind nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten.

Die Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs sind jederzeit zu gewährleisten.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Karin Dohm, Bernhard Osburg, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler, Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließl. des Luftraumes nicht berührt und überschwenkt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGo AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGo AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. Cornelia Co Lorenz
Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2025.12.17 14:53:22 +01'00'

i.A. Stefanie Lösch
Digital unterschrieben von Stefanie Lösch
Datum: 2025.12.17 13:21:53 +01'00'

Auswertung

Der geplante Wohnmobilstellplatz liegt im Moseltal in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke, die aufgrund der topographischen Enge des Tals eine hohe Vorbelastung durch Schienenverkehrslärm aufweist. Die Geräuschimmissionen entstehen überwiegend durch durchfahrende Güter- und Personenzüge und treten vor allem in den Nachtstunden deutlich wahrnehmbar auf.

Da der Stellplatz überwiegend dem kurzfristigen Aufenthalt dienen wird und keine schutzbedürftigen Dauernutzungen vorliegen, bestehen grundsätzlich keine erhöhten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, zumal die durch die die Bahn verursachte Lärmsituation nicht verändert werden kann. Wirkungsvolle aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwand und -wälle scheiden aus und sind nicht umsetzbar. Ebenso wenig sind passive Schallschutzmaßnahmen an Wohnmobilen umsetzbar (fehlende „Masse“: Wohnmobile haben dünne Wandaufbauten (Sandwichplatten, Leichtbau), die Schienenverkehrslärm kaum dämpfen; es gibt keine normierten Schallschutzwerte wie bei Gebäuden).

Zudem gelten Wohnmobile nicht als schutzfähige Gebäude, sondern als fahrzeugähnliche, mobile Einheiten. Für sie existiert kein baulicher Schallschutz wie bei Wohngebäuden.

Gleichwohl ist aufgrund der bekannten Lärmsituation im Moseltal mit zeitweise hohen Pegeln zu rechnen, die das Aufenthaltserlebnis beeinträchtigen können. Durch organisatorische und städtebauliche Maßnahmen wie z.B. die Anordnung der Stellplätze, Hinweise an Nutzer zum Bahnlärm, Empfehlung geschlossener Fenster kann eine situationsbedingte Minimierung bewirkt werden. Allerdings ist der Handlungsspielraum eher eingeschränkt, da südlich des Plangebiets die stark befahrene Bundesstraße B 416 mit entsprechender Lärmeinwirkung auf den Wohnmobilstellplatz verläuft.

Bezüglich der angeführten Immissionen aufgrund der Bahnanlage kann die Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt (2022) herangezogen werden. Demgemäß können innerhalb der zur Überplanung anstehenden Flächen durch den Bahnlärm nächtliche Lärmbelastungen von bis zu 54 dB(A) sowie für westliche Teilbereiche von bis zu 59 dB(A) auftreten (siehe Abbildung).

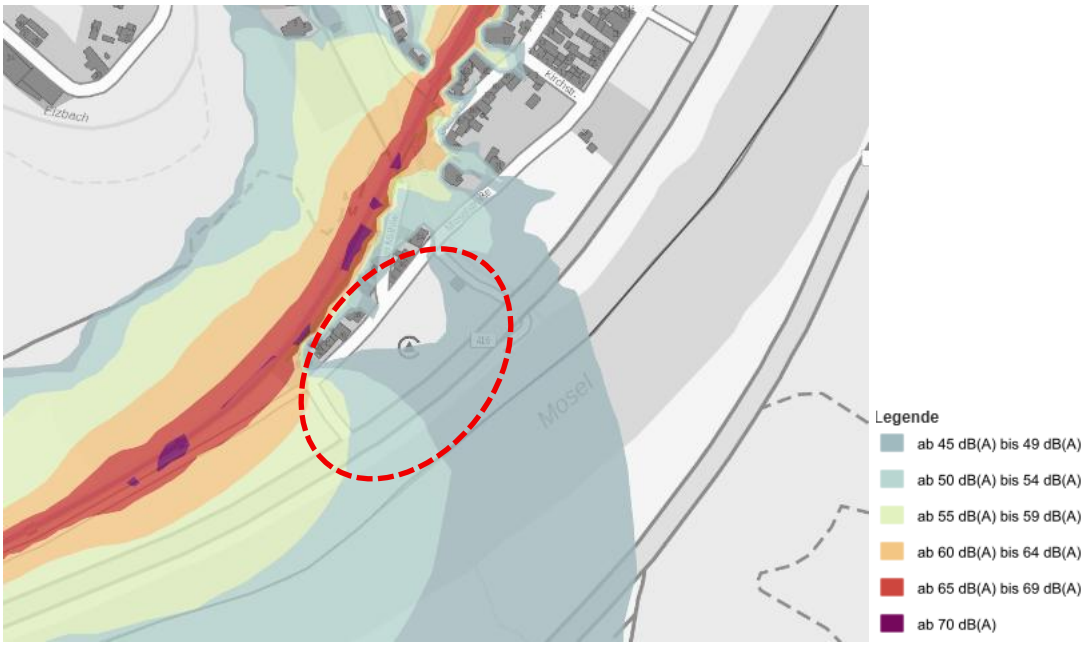

Die Schienenverkehrsgeräusche liegen demnach im zumutbaren und nicht gesundheitsgefährdendem Bereich und führen zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen im Plangebiet.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Sachlage sowie dessen, dass die Lärmbelastungen aus Schienenverkehr gemäß einschlägiger Rechtsprechung als nicht unzumutbar einzustufen sind, wird den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind für die Ebene des Bebauungsplans gewahrt.

Die übrigen Anregungen tangieren den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung nicht und sind auf der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

Beschluss

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.10 Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Abwasserwerk, Schreiben vom 30.01.2026

Stellungnahme

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
COCHEM

- Abwasserwerk -

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
56801 Cochem, Postfach 11 04

Postadresse:
Ravenéstr. 61, 56812 Cochem

Ortsgemeinde Moselkern

Auskunft erteilt Herr Nitzsche
Zimmer - Nr. 3.14
Telefondurchwahl 02671 / 608 - 254
Telefax 02671 / 608 -88-254
E-Mail bernd.nitzsche@vgcochem.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (Bitte stets angeben)	Datum
5-610-13	17.12.2025	FB 5	30.01.2026

Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Bebauungsplan soll die Anlegung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des früheren Campingplatzes ermöglicht werden.

Seitens des Abwasserwerkes teilen wir aus abwassertechnischer Sicht folgendes mit:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist nach derzeitiger Einschätzung als nicht schädlich verunreinigt zu bewerten. Unter Beachtung der §§ 5 und 55 WHG sowie der genannten Vorgaben des LWG wird eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung durch breitflächige Versickerung vorgesehen. Aufgrund der geringen Frequentierung des Campingplatzes mit einer Verkehrsbelastung von deutlich unter 300 Kfz/Tag sind die betroffenen befestigten Flächen nach DWA-A 102-2 und DWA-A 138-1 der Belastungskategorie l zuzuordnen.. Eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist daher nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser kann somit breitflächig an Ort und Stelle versickern.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser (aus einem Sanitärcontainer und einer Fäkalienannahmestation) wird über den bestehenden Kanalhausanschluss der Kläranlage Treis zugeleitet und dort ordnungsgemäß entsorgt. Die Lage des Kanalhausanschlusses ist der Ortsgemeinde bekannt. Bei der Erlaubnis der Kläranlage Treis umfasste das Einzugsgebiet seinerzeit

-2-

auch bereits das Plangebiet mit 100 Stellplätzen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch eine etwaig zu errichtende, gemeindeeigene Hebeanlage so konzipiert und betrieben werden muss, dass hierdurch keine Geruchsbelästigungen im weiteren öffentlichen Abwassernetz entstehen dürfen. Ggfs. hat an der Hebeanlage eine entsprechende technische Nachrüstung, ggfs. durch Einbau einer Dosiereinrichtung gegen die Bildung von Schwefelwasserstoff etc., auf Veranlassung und auf Kosten der Ortsgemeinde zu erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Nitzsche
(Werkleiter)

Auswertung

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Der Hinweis, wonach das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser breitflächig an Ort und Stelle versickern kann, wird positiv zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans ist somit der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers gegeben. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung nicht.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Der Hinweis, wonach das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ordnungsgemäß entsorgt werden kann, wird positiv zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans ist somit der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers gegeben. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Ein weitergehender planerischer oder auswertungsrelevanter Handlungsbedarf ergibt sich für die Ebene der Bauleitplanung nicht. Der Hinweis auf die Konzipierung und den Betrieb einer Hebeanlage tangiert den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans nicht und ist in der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen. Die Ausführungen werden redaktionell im Kapitel 7.2 der Begründung ergänzt, um der Planvollzugsebene einen frühzeitigen Hinweis zu geben.

Beschluss

1. **Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

2. **Schmutzwasserbeseitigung**

Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß den Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig